

Satzung des Vereins „Freundeskreis der Abtei St. Marienthal e.V.“

§ 1 Rechtsstatus und Name

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Abtei St. Marienthal e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Ostritz.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Aufgabe,

- a) die Verbundenheit mit der Abtei durch Gebet zu pflegen, besonders in aktuellen Anliegen,
- b) die geschichtliche, kulturelle und geistige Bedeutung der Abtei St. Marienthal den Mitgliedern bewußt zu machen, ihr Wissen darüber zu vertiefen und das Interesse für die Abtei unter den Mitbürgern zu wecken,
- c) im Rahmen des persönlich Möglichen die Abtei zu unterstützen, auch in materieller Hinsicht,
- d) die Verbindung der Abtei zu den Pfarrgemeinden und kirchlichen Einrichtungen der Region zu stärken, dabei den Gedanken der Ökumene zu fördern und die historische, regionale und geistige Rolle der Abtei zu reaktivieren,
- e) die Verbindungen der Abtei über Landesgrenzen hinaus, insbesondere zu polnischen und tschechischen Pfarrgemeinden und kirchlichen Einrichtungen zu unterstützen,
- f) die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Begegnungszentrum St. Marienthal zu pflegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder und ihre Aufnahme

Mitglieder können natürliche Personen, unabhängig von ihrem jeweiligen christlichen Bekenntnis, ihrer Staatsbürgerschaft und ihrem Wohnsitz, sowie Personengemeinschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand, der auch über die Aufnahme entscheidet. Die Mitglieder sollen in der Regel einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören.

§ 4 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Interessen des Vereins nach allen Seiten hin zu vertreten und nach Kräften zu fördern, soweit es dem Zweck des Vereins und der Satzung entspricht. Die Mitglieder haben das Recht, die Veröffentlichungen des Vereins zu erhalten.

Die Beitrittsgebühr und die Jahresbeiträge sind rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluß aus dem Verein,
- d) durch Erlöschen der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand zum Schluß eines Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied trotz mehrfacher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch den Vorstand aus dem ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben sein.

Freiwillig ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder sowie Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge. Durch Nachzahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge kann eine ruhende Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung je einzeln gewählt. Die Beisitzer werden gemeinsam gewählt; die zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gehören dem Vorstand an, die nachfolgenden gelten als Ersatzpersonen.

An den Vorstandssitzungen nehmen die Äbtissin des Konvents und zwei vom Konvent der Abtei als Beisitzer ernannte Ordensfrauen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Vereinsgeschäfte. Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der Vorsitzende rechtzeitig in geeigneter Weise ein. Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstands ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.

Der Verein wird vertreten durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen einer der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der Stellvertreter sein muß.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Termin und Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben.

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen; sie werden aber nicht eingeladen und haben keine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
- c) Annahme und Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- d) Abnahme der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes
- e) Beschluss über die Jahresarbeitsthemen in Abstimmung mit der Äbtissin des Konvents
- f) Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, falls das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen und geleitet. Ist keiner von beiden anwesend, übernimmt die Leitung ein anderes Vorstandsmitglied. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenführung und Vereinsvermögen

Die Mittel zur Bestreitung der Kosten für Zwecke des Vereins werden aufgebracht durch

- a) freiwillige Spenden und Schenkungen,
- b) Jahresbeiträge der Mitglieder
- c) Zuschüsse von Pfarreien, von sonstigen juristischen Personen oder öffentlichen Ämtern und Behörden.

Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Schatzmeister besorgt die Kassengeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und führt das Mitgliederverzeichnis. Auszahlungen darf nur er auf Anweisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Der Vorstand haftet mit dem Vereinsvermögen.

§ 10 Wahlen und Amtsperiode

Wahlen sind mit Stimmzetteln und geheim durchzuführen, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Die Amtsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt für den Rest der Amtsperiode die nächste Ersatzperson nach. Für das frei gewordene Vorstandsamt wählt der Vorstand für die verbleibende Amtsperiode aus seinen Reihen einen Nachfolger. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt diese Wahl oder beschließt eine entsprechende Neuwahl.

§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Abtei St. Marienthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Erstes Vereinsjahr ist das Jahr 1995

Vorstehende Satzung des Freundeskreises der Abtei St. Marienthal wurde in der Gründungsversammlung vom 22. Oktober 1994 beschlossen.

Vorstehende veränderte Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 4. September 1999 und 20. September 2003 beschlossen worden.

St. Marienthal, den 20. September 2003